

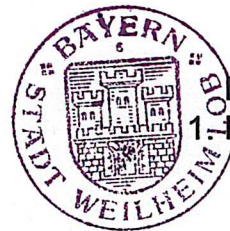
*rechtskräftig i
Fassung*

102

**Verfahrensvermerke zur
9. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes für das Gebiet
„Nördlich der Hardtstraße, Teil I“
Gemarkung Weilheim i.OB
in der Fassung vom 01.12.2014**

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 02.12.2014 zur Stellungnahme zugeleitet.

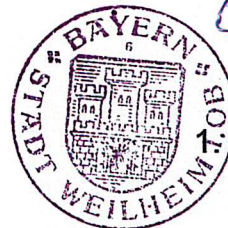
Weilheim, den 26.01.2015



[Signature]
Markus Loth
1. Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 20.01.2015 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

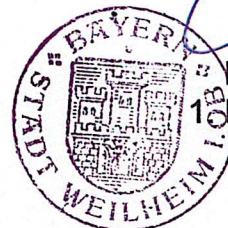
Weilheim, den 26.01.2015



[Signature]
Markus Loth
1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB, womit die Änderung Rechtskraft erlangt.
Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 26.01.2015



[Signature]
Markus Loth
1. Bürgermeister

9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

„Nördlich der Hardtstraße, Teil I“

Gemarkung Weilheim i.OB

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Änderung des Bebauungsplanes Nördlich der Hardtstraße, Teil I“ als Änderung des Bebauungsplanes „Nördlich der Hardtstraße, Teil I“ wird für seinen Geltungsbereich gemäß beiliegendem Planteil wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Text

In Festsetzung 7) wird der Satz

„Sonstige Nebengebäude aller Art dürfen nicht errichtet werden.“

aufgehoben und durch den Satz

„Nebengebäude dürfen je Baugrundstück nur bis zu einer gesamten Grundfläche von max. 8 m² außerhalb der privaten Grünfläche im Vorgartenbereich errichtet werden.“

ersetzt.

2.

Der beiliegende Planteil dient zur Bestimmung des Geltungsbereiches der Änderung.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 01.12.2014

W. Frank
Stadtbaumeister

